

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, LEI: 529900HRVKHRUDKXSU66

Zusammenfassung

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, LEI: 529900HRVKHRUDKXSU66] berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (LEI: 529900HRVKHRUDKXSU66) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden Warburg Invest genannt).

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmäßigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Fonds i.S.d. Offenlegungsverordnung PAI Berücksichtigung über globale Ausschlusskriterien und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 und 9 Fonds i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung des jeweiligen Fonds.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirk. [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN					
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	110402,64	<p>Bezüglich aller folgenden PAI-Angaben gilt die hier geschilderte Berechnungsmethodik:</p> <p>Zähler der Berechnungen: Im Zähler der PAI-Berechnungen werden nur „eligible assets“, also diejenigen Portfolioholdings angesetzt, für die der betreffende Indikator jeweils relevant ist (z.B. bei PAIs 1 bis 14 aus Tabelle 1 nur Investitionen in Zielunternehmen). Bei fehlenden Daten aus externen/internen Quellen werden nach dem aktuellen Stand keine Schätzungen angestellt, sondern die Portfolioholdings, zu denen keine Daten vorliegen, aus dem Zähler rausgerechnet. Im Ergebnis bezieht sich die Berechnung der PAI-Indikatoren damit auf den Teil der Portfolien, für den der</p>	<p>PAIs beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Aktivitäten von Unternehmen und Staaten in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange. Die (Roh-)Daten für die direkte und indirekte Betrachtung von PAIs stammen überwiegend von MSCI ESG Research. Die im Folgenden beschriebenen Analysen erfolgen mindestens quartalsweise - Analysen im Rahmen unserer Mindeststandards erfolgen monatlich. Engagement Gespräche finden ad hoc statt und unterliegen keinem turnusmäßigen Rhythmus.</p> <p>Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der höchsten THG-Emissionsintensität. Für April 2023 lag der nach Marktkapitalisierung gewichtete Durchschnitt der Energieversorgungskonzerne des MSCI World bei einer THG-Emissionsintensität von 1.501,45 tCO₂e/ €Mio. Umsatz (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG Research ab der Grenze von 525 tCO₂e/ €Mio. als Unternehmen mit einer sehr hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für alle von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds werden Investitionen in</p>

			<p>jeweilige Indikator relevant ist und zu dem als verlässlich eingeschätzte Daten vorliegen („eligible covered assets“).</p> <p>Nenner der Berechnungen: Die Auswirkungen wurden im Verhältnis zu allen Investitionen der Warburg Invest, einschließlich der Investitionen in andere Vermögensgegenstände, ermittelt.</p> <p>Daten zu allen Investitionen sind aktuell nicht umfassend und in hinreichender Qualität verfügbar. Die Datenabdeckung wird separat zu jedem PAI ausgewiesen. Die Datenabdeckung wird in Relation zu den „eligible assets“ angegeben, also zu denjenigen Portfolioholdings, für die der betreffende Indikator jeweils relevant ist.</p> <p>Datenabdeckung PAI 1: 52,19%</p>	<p>Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Für die von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds, die im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel 8 oder 9 klassifiziert worden sind, gilt zudem, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die mehr als 1 Prozent ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle oder mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle generieren. Darüber hinaus werden für die zuletzt genannten Fonds Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 1 Prozent ihres Umsatzes im Zusammenhang mit unkonventionellem oder arktischem Öl und Gas oder Schieferöl und -gas (Fracking) erzeugen.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den</p>
--	--	--	--	--

					nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.
	Scope-2-Treibhausgasemissionen	25695,06		Datenabdeckung PAI 1: 52,19%	Siehe Maßnahmen bei PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen
	Scope-3-Treibhausgasemissionen	986744,86		Datenabdeckung PAI 1: 52,19%	Siehe Maßnahmen bei PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen
	THG-Emissionen	1119456,37			Siehe Maßnahmen bei PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen
2. CO ₂ - Fußabdruck	CO ₂ - Fußabdruck	158,29		Datenabdeckung PAI 2: 52,19%	Siehe Maßnahmen bei PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen
3. THG – Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG - Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	345,08		Datenabdeckung PAI 3: 64,59%	Siehe Maßnahmen bei PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	3,37%		Datenabdeckung PAI 4: 5,87%	Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, werden direkt beschränkt, indem für alle von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt werden. Für die von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds, die im Sinne der Offenlegungsverordnung

(SFDR) als Artikel 8 oder 9 klassifiziert worden sind, gilt zudem, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die mehr als 1 Prozent ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle oder mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle generieren. Darüber hinaus werden für die zuletzt genannten Fonds Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 1 Prozent ihres Umsatzes im Zusammenhang mit unkonventionellem oder arktischem Öl und Gas oder Schieferöl und -gas (Fracking) erzeugen.

Darüber hinaus gilt für die Publikumsfonds WARBURG INVEST RESPONSIBLE - Corporate Bonds und WARBURG INVEST RESPONSIBLE - European Equities, dass zu mindestens 85 Prozent des Brutto-Fondsvermögens in Unternehmen einer Positivliste zu investieren ist. Eines der Kriterien für die Positivliste tangiert Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, indirekt, indem die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens nur dann über der Grenze von 250 tCO₂e/ €Mio. Umsatz (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3) liegen darf, wenn dies durch gute Carbon Management Scores geheilt werden kann. Betrachtet wird der von MSCI ESG Research definierte Carbon Emission Management Score sowie der ebenfalls von MSCI ESG Research definierte Low Carbon Transition Score. Während der erste aus der Analyse der Strategien des CO₂-Managements und deren Umsetzung resultiert, resultiert der zweite aus dem Umgang mit Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien. Durch die Verwendung der Scores sollen Pauschalausschlüsse wie bspw. der Ausschluss aller Energieversorgungskonzerne unterbunden werden - stattdessen sollen die Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe

					<p>tätig sind, incentiviert werden, den Umsatzanteil in Verbindung mit fossilen Brennstoffen zu verringern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Als "gut" gilt ein Score dann, wenn der Score des Unternehmens über dem Median der Scores des MSCI World des jeweiligen Quartals liegt.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.</p>
5. Anteil des Energieverbrauchs und	Anteil des Energieverbrauchs und	Anteil des Verbrauchs an nicht-		Datenabdeckung PAI 5A: 42,37%	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben eine hohe Treibhausgas-

der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	erneuerbarer Energie 16,59%			Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Für Details zu den Maßnahmen siehe PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen.
		Anteil an der nicht-erneuerbaren Energieerzeugung 0%		Datenabdeckung PAI 5B: 0,0% In den MSCI-Daten wird für das Jahr 2022 nicht zwischen Verbrauch und Produktion unterschieden. Im Jahr 2023 begann MSCI damit, eine Aufteilung zu liefern. Für das aktuelle Jahr erscheinen die Werte in dem PAI zu den Verbrauchsdaten und der PAI zu den Produktionsdaten ist nicht befüllt.	Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3). Für Details zu den Maßnahmen siehe PAI 1: Scope-1-Treibhausgasemissionen.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, auf-	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei 0,0002		Zur Berechnung der Energieverbrauchsintensität von klimaintensiven Sektoren werden die Werte der Unternehmen betrachtet, die den klimaintensiven Sektoren zuzurechnen sind. Das Gewicht, mit dem das Investment berücksichtigt wird, wird dabei auf das Gewicht im Subportfolio	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.

schlüsselt nach klimainten- siven Sektoren		normalisiert. Um festzustellen, ob eine GICS- Klassifizierung eine hohen Impact hat, werden die Sektorklassifikationen mit hoher Klimaauswirkung des Delegierten Rechtsakts der EU (in den Abschnitten A bis H und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) den GICS- Unterindustrien zugeordnet. Datenabdeckung PAI 6A: 0,09%	
	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 0,0065	Datenabdeckung PAI 6B: 0,67%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
	Verarbeitendes Gewerbe 0,0386	Datenabdeckung PAI 6C: 15,27%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
	Elektrizitäts-, Gas-, Dampf- und Klimaversor- gung 0,0273	Datenabdeckung PAI 6D: 1,47%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
	Wasserversor- gung; Abwasserent- sorgung; Abfallwirt-	Datenabdeckung PAI 6E: 0,14%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.

			schaft und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 0,0015			
			Baugewerbe 0,0005		Datenabdeckung PAI 6F: 0,38%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
			Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern 0,0066		Datenabdeckung PAI 6G: 2,02%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
			Verkehr und Lagerei 0,0062		Datenabdeckung PAI 6H: 0,91%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
			Grundstücks- und Wohnungswesen 0,0017		Datenabdeckung PAI 6L: 0,47%	Es wurden keine Maßnahmen avisiert.
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/ Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit	0,05%		Datenabdeckung PAI 7: 0,08%	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 7 bzgl. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete

		schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken				mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	11781596,20		Datenabdeckung PAI 8: 4,86%	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 8 bzgl. Emissionen in Wasser qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest

					<p>administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.</p>
Abfälle	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	219451,49	Datenabdeckung PAI 9: 19,78%	<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 9 bzgl. des Anteils gefährlicher und radioaktiver Abfälle qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.</p>

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

<p>Soziales und Beschäftigung</p>	<p>10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren</p>	<p>0,18%</p>	<p>Die angegebene Quote ist auf die folgenden beiden Fälle zurückzuführen: 1.) In der Rechnung enthalten sind sowohl Fonds, bei denen die Warburg Invest ausschließlich für die Kapitalverwaltung und nicht für das Management verantwortlich ist, wie auch Fonds, bei denen die Warburg Invest das Portfoliomanagement innehat. Im Rahmen von Fonds, für die Warburg Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft ist aber nicht Portfoliomanager, wurde in Unternehmen investiert, die, wie bspw. die Volkswagen AG, gegen die Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen. Die rechts beschriebenen globalen Mindeststandards gelten bei unseren aktiven Anlageentscheidungen als Portfoliomanager, im Falle von Spezialfonds unter Berücksichtigung des konkreten Kundenauftrags. Somit sind Investitionen in Unternehmen wie das genannte Beispiel</p>	<p>Investitionen in Unternehmen mit Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen werden direkt beschränkt, indem für alle von uns gemanagten und administrierten Publikumsfonds gilt, dass keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden dürfen, die sehr schwerwiegende unternehmerischen Kontroversen aufweisen, die gleichzeitig einen Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder OECD-Leitlinien bedeuten. Die von den Vereinten Nationen definierten UN Global Compact (UNGC) Prinzipien haben zum Ziel, Globalisierung gerecht, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen und stellen Empfehlungen von Regierungen an die Wirtschaft dar. Dies war im Dezember 2022 bspw. bei Volkswagen der Fall. Volkswagen stand in der Kritik, zusammen mit dem chinesischen Staatskonzern SAIC seit 2013 eine Fabrik in Urumqi, der Hauptstadt des Uigurischen Autonomen Gebietes Xinjiang in der Volksrepublik China, zu betreiben. Der Umgang des chinesischen Regimes mit Uiguren ist hinlänglich bekannt. Menschenrechtsorganisationen zufolge werden dort Hunderttausende in Umerziehungslager festgehalten und zu Arbeitseinsätzen gezwungen. MSCI ESG Research nahm angesichts neuer Erkenntnisse eine Neubewertung Volkswagens vor und kam zu dem Urteil, dass das vorliegende Ausmaß der Gefährdung von Minderheiten zur Feststellung der bereits erwähnten, kritischen Kontroverseneinstufung führe. Das ESG Gremium der Warburg Gruppe, bestehend aus Vertretern der Warburg Invest, Marcard Stein & CO und M.M.Warburg & CO,</p>
-----------------------------------	---	---	--------------	--	---

			<p>Volkswagen für uns gemanagte und administrierte Publikumsfonds untersagt.</p> <p>2.) In der Quote sind Unternehmen enthalten, die unter Verdacht stehen, gegen die Prinzipien des UN Global Compacts zu verstoßen. Es kommen allerdings nur Unternehmen auf die Ausschlussliste der globalen Mindeststandards, denen ein Verstoß gegen die UN Global Compact nachgewiesen wurde.</p> <p>Datenabdeckung PAI 10: 64,68%</p>	<p>würdigte diese Einstufung und veranlasste daraufhin den umgehenden und insbesondere verpflichtenden Verkauf aller Volkswagen-Bestände. Das ESG Gremium ist das Kontroll- bzw. Aufsichtsgremium der Warburg Gruppe zu Nachhaltigkeitsthemen. Derzeit setzt es sich aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M.Warburg & CO, dem Leiter des Investment Offices und der Vermögensverwaltung von Marcard Stein & CO sowie dem ESG Manager von M.M.Warburg & CO zusammen. Die Vertreter der Warburg Gruppe diskutieren monatlich im ESG Gremium schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf Governance, soziale und/ oder ökologische Aspekte. Für Unternehmen mit einer sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroverse, das gleichzeitig - anders als im zuerst genannten Fall nicht gegen die UN Global Compact oder OECD-Leitlinien verstoßen hat, sondern im Verdacht steht, gegen UN Global Compact oder OECD-Leitlinien zu verstoßen, entscheidet das ESG Gremium der Warburg Gruppe über einen direkten Ausschluss, Freispruch oder Engagement. Ein Engagement zu unternehmerischen Kontroversen setzt sich aus iterativen Prozessschritten zusammen. Der Engagement-Prozess beginnt mit einer eingehenden Analyse der im Raum stehenden Kontroverse durch das ESG Office. Die Emittenten werden anschließend angeschrieben und aufgefordert, mit der Warburg Invest bezüglich der konkreten Kontroverse in den Dialog zu treten. Erfolgt nach ca. drei Wochen keine Reaktion wird eine Erinnerung verschickt. Sofern nach weiteren drei Wochen keine Reaktion erfolgt, kommt es zum Ausschluss des Emittenten. Im Rahmen des Dialogs sollen nähere und insb. aktuelle Informationen und Entwicklungen bzgl. der betreffenden Kontroverse eingeholt werden. Nach ca. zwei Monaten soll ein</p>
--	--	--	--	---

Engagement-Prozess i.d.R. abgeschlossen und/oder notwendige Zielvorgaben formuliert worden sein. Zwischen- als auch Endergebnisse werden dem ESG Gremium vorgestellt, welches darauf basierend Entscheidungen trifft. Bei negativem Ausgang des Engagements und entsprechender Entscheidung des ESG Gremiums erfolgt die vollständige Veräußerung relevanter Positionen (für weitere Details zum Engagement Prozess der Warburg Gruppe siehe Engagement Policy unter folgendem Link: <https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/Engagement-Policy-Maerz-2023.pdf>).

Als Beispiel eines Engagement Falls mit anschließender Freigabe wäre Siemens Gamesa bzw. heute Siemens Energy zu nennen (siehe Engagement Protokoll: <https://www.warburg-fonds.com/de/news/fonds-in-der-presse/Engagement-Protokoll-Siemens-Gamesa/>). Siemens Gamesa wurde von der Nichtregierungsorganisation Western Sahara Research Watch (WSRW) wegen seiner indirekten Beteiligung an der Ausbeutung der Westsahara durch den Bau und die Wartung des Windparks „Foum el Oued“ in Partnerschaft mit dem marokkanischen Staatsunternehmen NAREVA kritisiert. Siemens Gamesa zeigte sich im Rahmen des Engagement-Prozesses stets kooperativ und setzte sich bzgl. der Kontroverse mit MSCI ESG Research in den Jahren 2021 und 2022 in Verbindung. Es wurde ein Due-Diligence Prüfung und eine Menschenrechtsrichtlinie für neue Projekte etabliert. Darüber hinaus ist Siemens Gamesa seit 2005 UNGC-Mitglied.

Es wurde festgestellt, dass das Projekt in der West Sahara einen marginalen Anteil des globalen Umsatzes ausmacht: die betreffende Anlage in der West Sahara macht 0,4% der installierten Gesamtleistung bzw. ca. 0,2-0,5% des Umsatzes von

Siemens Gamesa aus. Die finale Entscheidung über die Freigabe von Siemens Gamesa fand im März 2023 statt. Das ESG Gremium beschloss einstimmig, nach der "vorerst vorübergehenden Freigabe" nunmehr Siemens Gamesa vollständig freizugeben.

Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und PAI 11 bzgl. fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen qualitativ in Verbindung zu dem SDG 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im

					Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-	24,28%		Datenabdeckung PAI 11: 42,27%	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen größere Aufmerksamkeit im Screening der UN Global Compact- und OECD-Compliance zukommt und dass diese mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact zu verstoßen und in Folge dessen von MSCI ESG Reserach auf die Watch List bzgl. der Nicht-Compliance gesetzt werden. In diesem Sinne wird PAI 11 indirekt berücksichtigt, da Investitionen in Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroversen, die im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact und OECD-Leitlinien zu verstoßen, vom ESG Gremium diskutiert werden, um über einen direkten Ausschluss, Freispruch oder Engagement zu entscheiden (für Details zum Engagement Prozess siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze</p>

	Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben				und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und PAI 11 bzgl. fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen qualitativ in Verbindung zu dem SDG 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	0,93%		Datenabdeckung PAI 12: 11,61%	<p>Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen).</p> <p>Darüber hinaus kann Geschlechterungleichheit im Verdienstgefälle ein Thema des Engagement Dialogs mit Unternehmen sein. Dies war beispielsweise bei Befesa der Fall (siehe Engagement Protokoll: https://www.warburg-</p>

					<p>fonds.com/de/news/fonds-in-der-presse/Engagement-Protokoll-Befesa-S.A./).</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefällen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.</p>
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern	36,19%		Datenabdeckung PAI 13: 63,36%	Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen ist das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen über

Kontrollorganen	in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane				<p>die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).</p> <p>Darüber hinaus kooperiert die Warburg Invest in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten und Engagement mit dem Dienstleister Institutional Shareholder Services Inc. (ISS). Über die Plattform von ISS sind Daten von Hauptversammlungen und Nachhaltigkeitsanalysen zu den in den Fonds enthaltenen Unternehmen für die Portfoliomanager wie auch für das ESG-Office jederzeit einsehbar. Sofern kein manueller Eingriff durch das Portfoliomanagement getätigt wird, erfolgt ein automatisiertes Voting gemäß der Sustainability Proxy Voting Guidelines für alle Unternehmen durch ISS (für Details siehe International Sustainability Proxy Voting Guidelines, ISS: https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf). Im Rahmen des Nachhaltigkeitsvotings durch ISS findet Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und</p>
-----------------	---	--	--	--	---

					<p>Kontrollorganen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.</p>
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,01%		<p>Der hier aufgeführte Anteil bezieht sich auf Investitionen in THE BOEING COMPANY und wurden innerhalb von Fonds getätigt, für die die Warburg Invest als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist, allerdings nicht das Portfoliomanagement übernimmt. Die rechts beschriebenen globalen Mindeststandards gelten bei unseren aktiven Anlageentscheidungen als Portfoliomanager, im Falle von Spezialfonds unter Berücksichtigung des konkreten Kundenauftrags.</p>	<p>Der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) findet über den Ausschluss von Unternehmen, die jegliche Umsätze in den Bereichen der geächteten und Nuklearwaffen aufweisen, für alle von der Warburg Invest administrieren und gemanagten Publikumsfonds Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen</p>

				Datenabdeckung PAI 14: 64,66%	(Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) qualitativ in Verbindung zu dem SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Die Portfoliomanager der von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds nutzen Analysen nachhaltiger Investitionen in der Auswahl ihrer Investments und müssen die Entwicklung ausgewählter ESG-Kennzahlen ihres Portfolios im Rahmen des monatlichen Portfolio-Management Meetings begründen.
--	--	--	--	----------------------------------	---

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	26879994,67		Datenabdeckung PAI 15: 68,38%	Die Berücksichtigung des PAI 15 bzgl. THG-Emissionsintensität von Staaten findet direkt über den Ausschluss von Ländern statt, die einen Paris Agreement Ratification Status von "Keine Handlung" und das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben, der für die von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds gilt.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe	Absolute Zahl: 0		Datenabdeckung PAI 16A: 68,37%	Der PAI 16 bzgl. Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen, findet über den Ausschluss von Ländern statt, die das UN-Zivilpaket oder die UN-Konventionen nicht ratifiziert haben oder ein Government MSCI ESG Rating von "CCC" haben, für alle von der Warburg Invest administrieren und gemanagten Publikumsfonds Berücksichtigung. Darüber hinaus

Bestimmungen verstoßen	internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Relative Zahl: 0,00%		Datenabdeckung PAI 15B: 68,37%	gilt für die von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds, dass Länder ausgeschlossen werden, die einen Freedom House Global Freedom Status von "unfrei" haben, einen geringen Corruption perception index (<35), sowie Länder mit mangelnder Ratifizierung des Atomwaffensperrvertrags. Der PAI 16 bzgl. Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen, findet über den Ausschluss von Ländern statt, die das UN-Zivilpaket oder die UN-Konventionen nicht ratifiziert haben oder ein Government MSCI ESG Rating von "CCC" haben, für alle von der Warburg Invest administrieren und gemanagten Publikumsfonds Berücksichtigung. Darüber hinaus gilt für die von der Warburg Invest administrierten und gemanagten Publikumsfonds der SFDR-Klassifikation Artikel 8 und 9 Fonds, dass Länder ausgeschlossen werden, die einen Freedom House Global Freedom Status von "unfrei" haben, einen geringen Corruption perception index (<35), sowie Länder mit mangelnder Ratifizierung des Atomwaffensperrvertrags.
------------------------	--	-------------------------	--	-----------------------------------	--

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen	NA		Es werden keine Investitionen in Immobilien getätigt.	
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	NA		Es werden keine Investitionen in Immobilien getätigt.	

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmäßigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die oben genannten, wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Fonds i.S.d. Offenlegungsverordnung PAI Berücksichtigung über globale Ausschlusskriterien und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 und 9 Fonds i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung des jeweiligen Fonds. Es folgt eine Übersicht:

Unternehmen

PAI 1 (THG-Emissionen) via. Ausschlusskriterium

PAI 2 (CO₂-Fußabdruck) via. Ausschlusskriterium

PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) via. Ausschlusskriterium u. Positivliste

PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) via. Ausschlusskriterium

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) via. Ausschlusskriterium

PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) via. Ausschlusskriterium u. Engagement

PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) via. Ausschlusskriterium u. Stimmrechtsausübung

PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) via. Ausschlusskriterium

Staaten

PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) via. Ausschlusskriterium

Informationen über die festgestellten PAIs, die im Rahmen der Anlagestrategie dieses Fonds berücksichtigt werden, veröffentlicht die Gesellschaft im Anhang zum Jahresbericht. Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten findet neben eigener Recherche insbesondere auch der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung. Die Gesellschaft bedient sich dabei im Wesentlichen der Methodologie des ESG Datenproviders MSCI ESG. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/>

Sofern Emittenten bspw. keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen, können geschätzte Daten erforderlich sein. Diese geschätzten Daten können direkt von Datenanbietern bezogen werden. MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO2-Emissionen. Da sich Abdeckung und Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil geschätzter Daten, nicht verlässlich angegeben werden. Für kleine und mittlere Unternehmen, in die über Artikel 8 Fonds i.S.d. Offenlegungsverordnung investiert wird, für die keine Daten von MSCI ESG Research vorliegen, wird ein Fragebogen an die Unternehmen versandt, um die oben genannten Ausschlusskriterien und die hiermit in Zusammenhang stehenden PAIs zu prüfen.

Mitwirkungspolitik

Wir führen Engagement Prozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu PAIs zu ergänzen und um Veränderungen im Verhalten der Unternehmen bzgl. der PAI-Ausprägungen herbeizuführen.

Neben eigener Recherche erhalten wir Informationen zu PAIs auf der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl wir im engen Kontakt mit MSCI ESG Research stehen, ist die Sicht des Unternehmens auf den Sachverhalt mitunter sehr aufschlussreich.

Auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten kommen solche Emittenten, die unternehmerische Kontroversen aufweisen, die sehr schwerwiegend, nicht (teilweise) abgeschlossen sind und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die UN Global Compact Prinzipien zu verstoßen. Eine weitere Form des systematischen Engagements stellt der Informationsaustausch mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) dar, für die nicht ausreichend ESG-Informationen über externe Researchanbieter (bspw. MSCI ESG Research) verfügbar sind, um PAIs im Rahmen unserer globalen Mindeststandards und einem zusätzlichen Nachhaltigkeitsfilter zu prüfen. Beabsichtigt ein Portfoliomanager in ein solches KMU zu investieren, wird ein Prozess zur Erstellung eines proprietären Asset Manager Ratings angestoßen. Darüber hinaus kann diskretionäres Engagement im eigenen Ermessen eines Portfoliomanagers angestoßen werden. Dieser Wunsch muss nicht deterministisch begründet werden, sondern kann darauf beruhen, dass ein Unternehmen eine besondere Schwäche im Nachhaltigkeitsprofil bzgl. eines PAIs aufweist, die kritisch hinterfragt werden soll.

Wenn begründeter Zweifel an der Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung eines PAIs besteht, wird ein erneutes Engagement Gespräch angesetzt, dies war im April 2023 bspw. bei Nestlé der Fall. Wenn die Zielsetzung bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden können, wird das Unternehmen auf die Liste der globalen Mindestausschlüsse gesetzt, die für alle von uns gemanagten und administrierten Publikumsfonds gelten (siehe auch Engagement-Policy der Warburg Invest: <https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/Engagement-Policy-Maerz-2023.pdf>).

Zuletzt wurden Engagement-Gespräche mit Siemens Energy, Nike und Nestlé geführt (siehe Engagement Protokolle: <https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/>).

Wir arbeiten in der Stimmrechtsausübung mit dem Proxy Voting Provider ISS zusammen und nutzen das automatisierte Nachhaltigkeitsvoting. Die zugehörige Policy ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf>

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Im Rahmen des Kontroversen Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:
dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP),
der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

Historischer Vergleich

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN					
Wasser, Abfall und Material-	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien	33,36%		Datenabdeckung PAI 15: 42,19%

emissionen		zur Bekämpfung der Entwaldung				
------------	--	-------------------------------	--	--	--	--

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Grüne Wertpapiere	17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	0%		Datenabdeckung PAI 17: 0,00%	
-------------------	---	---	----	--	------------------------------	--

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	-----------------------	-------------------------	-------------	---

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Menschenrechte	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsver-	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden	0,003		Datenabdeckung PAI 17: 0,01%	
----------------	---	--	-------	--	------------------------------	--

	letzungen und sonstigen Vorfällen	Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird				
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Staatsführung	22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen	0.04%		Datenabdeckung PAI 17: 0,02%	